



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13. Februar 2019
– Auszug aus Drucksache 18/353 –**

**Frage Nummer 33
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Dr. Martin
Runge**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, auf welcher Grundlage dürfen für das Wasserrecht zuständige staatliche Behörden grünes Licht für den Bau von Häusern in aktuell vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten geben, ohne dass eine wasserrechtliche Genehmigung eingeholt werden muss, d. h. dass auf das Verlangen nach hochwasserangepasstem Bauen und nach dem Schaffen von Ausgleich verzichtet wird (Anmerkung: die Kartierung des Bemessungshochwassers erfolgte nicht allein Grundstücksscharf sondern Quadratmeterscharf!), und wie würde sich ein solches Verhalten der Wasserrechtsbehörden mit den von der Staatsregierung mit Schreiben vom 04.01.2019 gemachten Ausführungen „Solange für das in Frage stehende Überschwemmungsgebiet keine überrechneten Karten vorliegen ... und die vorläufige Sicherung Bestand hat, kann und muss diese aus Gründen der Rechtssicherheit auch als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. ... Dabei wird den Wasserrechtsbehörden keine Entscheidungsbefugnis darüber eingeräumt, von den Ermittlungsergebnissen des Überschwemmungsgebiets und der Darstellung auf den Karten abzuweichen.“ in Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage (Drs. 18/77) vereinbaren lassen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Solange ein Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert ist, ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen grundsätzlich verboten und zwingend eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung einzuholen (§ 78 Abs. 4, 5, 8 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Die zuständige Behörde kann die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
- die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das heißt, für Bauvorhaben in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet braucht es neben der Baugenehmigung auch eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung, die nur erteilt werden kann, wenn u. a. eine hochwasserangepasste Bauweise vorliegt.